

Jahresbericht 2016 | 17





3

Vorwort

Catherine Chammartin,
Direktorin

5

Das IGE im Überblick

Gedacht. Gemacht. Geschützt.
Organigramm, Institutsrat
und Direktion

12

Das IGE-Jahr im Überblick

Das hat das IGE im Berichtsjahr
bewegt

18

Schutzrechtsverwaltung

Marken, Patente, Design und
Urheberrecht

25

Recht und Politik

<Die Glaubwürdigkeit von Geistigem
Eigentum ist ein Grundpfeiler
unseres Wohlstands>

30

IP-Wissen nutzen

Recherchen, Bekämpfung von Fälschung
und Piraterie, Schulung

34

Jahresrechnung 2016/2017

Solides Betriebsergebnis,
steigendes Eigenkapital

40

Zu den Fotoaufnahmen

Aspekte der Markenschutzpraxis



Catherine Chammartin,
Direktorin

Die «Swissness»-Gesetzgebung hat unser Institut auch dieses Jahr geprägt. Die politische Debatte und das Inkrafttreten per Anfang Jahr haben dem IGE viel Aufmerksamkeit beschert; in der politischen Arena, in den Medien, aber auch in der breiten Öffentlichkeit. Manchmal erhielten wir Applaus, manchmal wurden wir kritisiert. Wir konnten damit leben. Denn grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn das Thema Geistiges Eigentum zu reden gibt und vermehrt ins öffentliche Bewusstsein rückt.

Die «Swissness» wird uns auch künftig beschäftigen. Wir setzen uns mit unseren Partnern in Drittstaaten dafür ein, dass unsere Standards international besser respektiert werden. Zudem verfolgen wir die wirtschaftlichen Auswirkungen der «Swissness»-Gesetzgebung in der Schweiz.

Gleichzeitig erfüllen wir unsere neuen Aufgaben. So haben die Mitarbeiter der Markenabteilung ein neues nationales Register für geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Warenkategorien geschaffen. Es nimmt seit Anfang Jahr neue Anmeldungen auf.

Ebenfalls seit Anfang Jahr gilt das neue Lösungsverfahren für Marken. Es ist Teil der «Swissness»-Gesetzgebung und soll der Verstopfung der Markenregister entgegenwirken. Denn viele Marken werden bei uns nur angemeldet, später aber von den Antragstellern nicht gebraucht.

Die Fähigkeit, grosse Projekte zu stemmen, zeichnet ein Unternehmen aus. Vergessen wir aber nicht, dass zur Exzellenz auch die Weiterentwicklung des täglichen Geschäfts gehört. Ausdrücklich erwähnen möchte ich an dieser Stelle unsere Patentexperten. Diese haben im vergangenen Jahr nicht nur nahezu 700 begleitete Recherchen durchgeführt, die Schweizer KMU und Erfindern kostengünstig einen ersten Überblick zum Stand der Technik in Bezug auf ihre Erfindung bieten. Parallel dazu gelang es ihnen, im Bereich der kommerziellen Patent- und Technologierecherchen ein neues Produkt, die sogenannte Umfeldanalyse, auf den Markt zu bringen, von dem wir alle glauben, dass es viel Potenzial hat.

Weit über das Geschäftsjahr hinaus weist die Strategiediskussion in unserem Haus. Sie hat im Frühjahr 2016 begonnen und befindet sich nun in der Phase der Konsolidierung. Wir alle – das Kader genauso wie die Mitarbeiter, die sich freiwillig engagiert haben – sind einen Schritt zurückgetreten und haben versucht, die grossen Linien zu fokussieren; auf das, was die Welt des Geistigen Eigentums auch in Zukunft prägen wird.

Um einen langfristigen Prozess handelt es sich schliesslich auch bei der Revision des Urheberrechts. Er hat 2012 mit der Einsetzung einer Expertengruppe unter dem Vorsitz meines Vorgängers Roland Grossen-

bacher begonnen und ist nun auf dem Weg in die politische Umsetzung. Die Vernehmlassung ist abgeschlossen. Unsere Experten vom Rechtsdienst Urheberrecht erstellen bis Ende 2017 die Botschaft zuhänden des Parlaments.

Das Urheberrechtsgesetz bewegt sich im Kräftedreieck von Urhebern, Werkvermittlern und Konsumenten. Gewisse Punkte werden deshalb zu reden geben. Offen ist nur, ob die Revision ähnlich hohe Wellen werfen wird wie die «Swissness»-Vorlage.

Sollte es so kommen, wären wir bereit. Denn neben guten Argumenten haben wir auch einen gesellschaftlichen Informationsauftrag. Ein wenig Publizität – seien wir ehrlich – kann uns helfen, ihn zu erfüllen.

Impressum

Herausgeber: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum im Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement

Konzept, Redaktion, Übersetzung und Projektleitung: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Redaktionelle Mitarbeit: Jost Dubacher, Journalistenbüro Niedermann, Luzern

Gestaltungskonzept: Beat Brönnimann, grafonaut, Wabern

Bildkonzept und Fotos: Andreas Greber, Bern

Aufnahmen:

Seiten 3, 10, 11 und 25: Remo Eisner

Seite 6: Andreas Greber

Seite 12: Fan Neifer

Seite 13: Christoph Schneider, IGE, Remo Eisner

Seite 15: IGE, STOP PIRACY

Satz und Lektorat: Typopress Bern AG, Bern

Druck: Paulusdruckerei, Freiburg

© Copyright

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g, CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 377 77 77
Fax +41 (0)31 377 77 78
www.ige.ch

Dieser Jahresbericht erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache. Er ist gratis erhältlich und kann auch unter www.ige.ch (Rubrik «Über uns > Jahresberichte und Jahresrechnungen») im PDF-Format bezogen werden.

Um die Lesbarkeit dieser Publikation nicht zu beeinträchtigen, haben wir in der Regel auf die weibliche Form verzichtet.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet;
Belegexemplar erwünscht.

November 2017



Gedacht. Gemacht. Geschützt.

Wer eine zündende Idee hat, diese beharrlich weiterentwickelt und sie in die Praxis umsetzt, soll sie als sein Geistiges Eigentum schützen können. Einzelpersonen und Unternehmen haben deshalb die Möglichkeit, ihre Innovationen und Kreationen beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) registrieren zu lassen.

5



Erfindungen werden patentiert, Formen als Designs registriert und Namen oder Logos als Marken eingetragen und damit gegen Nachahmer geschützt. Dazu kommen die geografischen Herkunftsangaben, die ein Produkt oder eine Dienstleistung einem bestimmten Ort oder Gebiet zuweisen (z. B. Zuger Kirschtorte). Ein Sonderfall bildet das Urheberrecht. Es gilt automatisch vom Moment der Schöpfung eines Werks an und bedarf keiner Anmeldung. Um ihre Rechte besser verwerten zu können, haben sich die Rechtsinhaber für gewisse Werkkategorien (z. B. Literatur, Musik, Film) zu Gesellschaften zusammengeschlossen. Das IGE beaufsichtigt diese Verwertungsgesellschaften zusammen mit der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK).

Erst recherchieren, dann anmelden

Zündende Ideen sind wie Lichtquellen: Sie erweitern aus Sicht des Erfinders, Designers oder Urhebers den Raum des Bekannten. Aber was, wenn man feststellen muss, dass andere vor einem da waren und bereits Schutzrechte bestehen? In einem solchen Fall gilt es abzuwägen, ob für die Anmeldung einer Marke, eines Patents oder eines Designs beziehungsweise für die Registrierung einer geografischen Angabe tatsächlich noch Raum bleibt. Da die Neuheit einer Erfindung in der Schweiz nicht von Gesetzes wegen geprüft wird, ist es am Antragsteller, die Erfüllung dieses Schutzkriteriums abzuklären. Das IGE bietet Marken- und Patentrecherchen an, die zum Beispiel sicherstellen, dass mit einer Marken- oder Patentanmeldung keine bereits existierenden Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Geistiges Eigentum kennt keine Landesgrenzen. Patent-, Design- und Markenschutz gelten lediglich in den Ländern, in denen die Schutzrechte hinterlegt beziehungsweise eingetragen und in Kraft sind. Internationale Organisationen wie die Europäische Patentorganisation (EPO) oder die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) bieten jedoch vereinheitlichte Anmeldeverfahren an. Über das Europäische Patentamt (EPA) kann zum Beispiel Patentschutz in bis zu 42 Ländern beantragt werden. Das IGE gestaltet die internationalen Entwicklungen im Geistigen Eigentum aktiv mit.

Schutz gewährt Exklusivität

Patente, Marken, Designs und Herkunftsangaben geben dem Antragsteller das Recht, Dritte von der Nutzung seines Geistigen Eigentums auszuschliessen; daher der Name Schutzrechte. Ein gewissermassen automatischer Schutz ist damit allerdings nicht verbunden. Schutzrechte können – wie viele andere Rechte auch – verletzt werden. Es liegt im Ermessen und im Verantwortungsbereich des Rechteinhabers, seine Ansprüche wahrzunehmen und gegebenenfalls durchzusetzen. Bei Unternehmen kann das Geistige Eigentum einen beträchtlichen Anteil des Marktwerts ausmachen. Ein Patent erlaubt die exklusive Vermarktung einer möglicher-

weise bahnbrechenden Technologie. Der Bekanntheitsgrad einer Marke erleichtert den Absatz bestehender und neuer Produkte. Deshalb ist es wichtig, dass Unternehmen ihr Geistiges Eigentum aktiv bewirtschaften und den Umgang damit in ihre Strategiefindungsprozesse integrieren. Das IGE informiert insbesondere unerfahrene Nutzer wie KMU über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Schutzmöglichkeiten und führt die Schutzrechtsregister.

Das IGE als Institution

Gegründet wurde das heutige IGE 1888 als Eidgenössisches Patentamt. Am 1. Januar 1996 erhielt es den Status einer selbstständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum



Seither ist es in betriebswirtschaftlicher Hinsicht autonom und verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Das IGE finanziert sich über Gebühreneinnahmen, führt ein eigenes Rechnungswesen und ist in jeder Hinsicht vom Bundeshaushalt unabhängig. Konkret bedeutet dies: Kein Steuergeld für die Verwaltung der Schutzrechte und keine Gebühreneinnahmen für den Bau von Autobahnen. Das IGE ist zuständig für sämtliche Belange des Geistigen Eigentums in der Schweiz und beschäftigt an seinem Sitz in Bern rund 270 Mitarbeitende. Die digitale Transformation ist auch beim IGE ein Thema: Die Erneuerung und Erweiterung der elektronischen Schutzrechtsverwaltung sowie des elektronischen Behördenverkehrs ist ein aktuelles Kernprojekt des IGE. Die betriebswirtschaftliche Autonomie ermöglicht dem IGE ein agiles, dem wechselhaften Umfeld angepasstes Vorgehen.

Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit zum Geistigen Eigentum unterstützt das IGE auch Organisationen und Programme wie die Veranstaltung Swiss Innovation Forum (SIF), das Programm SEF4KMU und die Stiftung Schweizer Jugend forscht (SJf). Das IGE pflegt eine intensive internationale Entwicklungszusammenarbeit, in Kooperation mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Es arbeitet mit ausgewählten Ländern zusammen, um sie beim Aufbau eines funktionierenden Schutzes der eigenen immateriellen Güter zu unterstützen. Gleichzeitig sollen damit auch die internationalen Investitions- und Absatzmärkte der Schweizer Wirtschaft im Ausland adäquat geschützt werden.

Die «Anwaltskanzlei» des Bundes

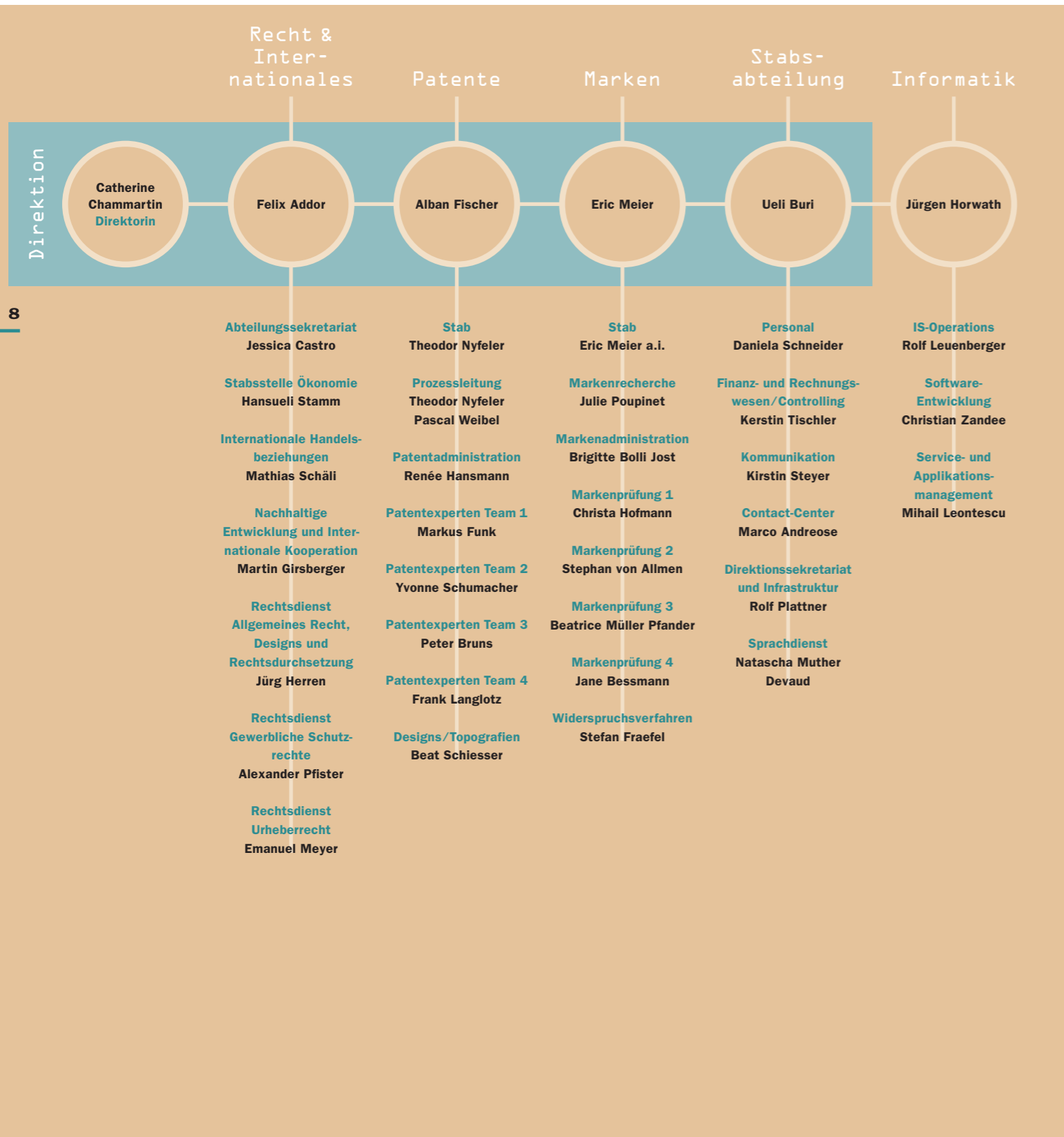
Das IGE hat einen politischen Leistungsauftrag. So ist das IGE auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums verantwortlich für die Vorbereitung der Gesetzgebung sowie die Beratung des Bundesrats und der übrigen Bundesbehörden. Gleichzeitig hat das IGE

aber auch den Auftrag, die Interessen der Schweiz in internationalen Organisationen wie der Europäischen Patentorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum oder der Welthandelsorganisation (WTO) zu vertreten. Damit ist das IGE gewissermassen die Anwaltskanzlei des Bundes für Geistiges Eigentum. Aus dieser Funktion als unabhängiges Kompetenzzentrum ergibt sich eine weitere Aufgabe des IGE: Die Beratung von Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung sowie die fachliche Unterstützung von Schweizer Handelsdelegationen auf internationaler Ebene. Das IGE informiert Künstler, Kreative und Vertreter der Schweizer Wirtschaft über das Schutzrechtssystem und die Handlungsspielräume, die es ihnen bietet. Zu diesem Zweck führt das IGE Kurse und Seminare durch und kooperiert mit den Schweizer Hochschulen.

Kommerzielle Angebote

Patent- und Markenregister sind die Telefonbücher des Immaterialgüterrechts und enthalten eine Fülle von Informationen; zusammen mit weltweiten Technologiedatenbanken geben sie zum Beispiel Auskunft über den Stand der Technik in einem spezifischen Markt, über die Mitbewerber oder über neue Technologietrends. Die Experten des IGE sind in der Lage, diese Informationen zu extrahieren und für ihre Kunden aufzubereiten. Die Recherchedienstleistungen des IGE sind auch im Ausland gefragt und werden unter dem Label ip-search vermarktet.

Organigramm





Hintere Reihe (von links): Vincenzo M. Pedrazzini, Matthias Ramsauer, Roman Boutellier, François Curchod, Yves Bugmann.
Vordere Reihe: Beatrice Renggli, Evelyn Zwick, Felix Hunziker-Blum (Präsident), Sara Stalder

Der Institutsrat – vom Bundesrat gewählt – ist im Bereich der Betriebsführung das oberste Steuerungsorgan des Instituts.

Felix Hunziker-Blum

Dr. iur., Rechtsanwalt, Schaffhausen
Präsident

Roman Boutellier

Prof. Dr. sc. math., Professor em. für
Innovations- und Technologiemanagement
ETH Zürich, Oberegg

Yves Bugmann

lic. iur., Biel

François Curchod

Dr. iur., Genolier

Vincenzo M. Pedrazzini

lic. iur., Wollerau

Matthias Ramsauer

Fürsprecher, Generalsekretär EJPD,
Bern

Beatrice Renggli

lic. iur., Zürich

Sara Stalder

Geschäftsleiterin Stiftung für
Konsumentenschutz, Sumiswald

Evelyn Zwick

Dipl. Phys. ETH, Patentanwältin,
Ebmingen

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und erstattet dem Institutsrat Bericht. Als Revisionsstelle wurde vom Bundesrat die Eidgenössische Finanzkontrolle gewählt.



Von links: Felix Addor, Alban Fischer, Catherine Chammartin (Direktorin), Ueli Buri, Eric Meier

Die Direktion wird vom Institutsrat bestimmt, mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors, die oder der vom Bundesrat gewählt wird.

Catherine Chammartin

Direktorin

Felix Addor

Stellvertretender Direktor, Rechts-
konsultent des Instituts und Leiter der
Abteilung Recht & Internationales

Ueli Buri

Vizedirektor und Leiter der Stabsabteilung

Alban Fischer

Vizedirektor und Leiter der Patentabteilung

Eric Meier

Vizedirektor und Leiter der Markenabteilung

Juli August

September

Oktober

November

Dezember

2. August 2016

Die Summer School der Hochschule für Wirtschaft FHNW zu Besuch im IGE

Die Hochschule für Wirtschaft FHNW vermittelt anlässlich der jährlichen Swiss International Business Summer School Studierenden aus dem In- und Ausland spannende Einblicke in die Schweizer Wirtschaft, Politik und Kultur. Am 2. August besuchten die Teilnehmenden der Summer School 2016 das IGE. Im Fokus der Veranstaltung stand der Umgang der Schweiz mit dem Urheberrecht.



15. September 2016

EPA/IGE öffentliche Veranstaltung – Patentierung von Uhrentechnologie

Die Uhrentechnologie stellt eigene Herausforderungen für die Patentierungspraxis. Eine halbtägige Veranstaltung im IGE, die gemeinsam vom europäischen Patentamt und dem IGE organisiert wurde, gewährte Einblick in die Praxis beider Patentämter. Patentprüfer der beiden organisierenden Ämter, Tobias Bremi vom Schweizer Bundespatentgericht sowie ein Repräsentant der Kanzlei Micheli & Cie präsentierten und diskutierten die Entwicklungen in der Patentierbarkeit von Uhrentechnologie.

September/Oktober 2016

Workshops zum neuen Lösungsverfahren für Marken

Per 1. Januar 2017 kann beim IGE die Löschung einer im Wirtschaftsverkehr nicht benutzten Marke über ein vereinfachtes Verfahren beantragt werden. Das Lösungsverfahren wegen Nichtgebrauchs stellt eine rasche und kostengünstige Alternative zum Zivilprozess dar. Das IGE führte dazu Workshops in Bern, Zürich und Genf durch. In den Kursen lernten die Teilnehmenden den Ablauf des Verfahrens und die formalen Vorgaben kennen. Mit Inkrafttreten der «Swissness»-Gesetzgebung auf Anfang 2017 treten verschiedene weitere Änderungen der Richtlinien in Markensachen in Kraft. Darüber wurde anlässlich dieser Veranstaltung ebenfalls ein Überblick geboten.

3.–11. Oktober 2016

Beschlüsse der Versammlung der Madrider Union

Das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken regelt den wechselseitigen Schutz von Marken in den beteiligten Staaten. Die Urfassung wurde 1891 unterschrieben und seither laufend ergänzt. 1989 einigten sich 28 Länder – unter ihnen die Schweiz – auf ein Zusatzprotokoll, das sogenannte Madrider Protokoll. Die Madrider Union, die Versammlung der Staaten, die sowohl das Abkommen als auch das Protokoll unterzeichnet haben, beschloss Anfang Oktober 2016 in Genf, dass ein Beitritt zum Abkommen künftig nur noch dann möglich ist, wenn das betroffene Land gleichzeitig dem Protokoll beitrifft. Der Beschluss ist aus Sicht des IGE historisch, denn er führt zu einer erheblichen Vereinfachung des gesamten internationalen Markenschutzes.

2.–16. November 2016

ip-search auf Promotour in den USA

Für die nächste Entwicklungsphase wurde Anfang 2016 die Strategie von ip-search grundlegend überarbeitet. ip-search hat in Europa und dort insbesondere in Deutschland und der Schweiz eine solide Kundenbasis. Mit gezielten Marketingaktivitäten sollen nun Internationalisierung und nachhaltiges Wachstum angestrebt werden. So brach bereits im September 2016 ein Team von drei Mitarbeitenden zu einer Promotour in die USA auf, genauer gesagt nach Nordkalifornien, eines der aktivsten Gebiete der USA in Bezug auf Patent-Aktivitäten. Die Reise dauerte vierzehn Tage und umfasste neben der Teilnahme an einer Fachkonferenz und einem Kundenevent auch zahlreiche Besuche bei lokalen Patentanwaltskanzleien. Die Präsentationen verliefen vielversprechend und erbrachten wertvolle Informationen für eine Fortsetzung der Wachstumsstrategie.



23. November 2016

Stärkung von «Swissness» bei Kosmetika: Der Bundesrat genehmigt die neue «Swiss made»-Verordnung

An seiner Sitzung vom 23. November 2016 hat der Bundesrat die «Swiss made»-Branchenverordnung für Kosmetika genehmigt. Damit wird der gute Ruf der «Marke Schweiz» bei Kosmetika ebenso gestärkt wie der Forschungs- und Produktionsstandort Schweiz. Mit spezifischen Regeln wird den Besonderheiten von Kosmetikprodukten gebührend Rechnung getragen. Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

24. November 2016

Das IGE am Swiss Innovation Forum

Das IGE präsentierte sich als Main Partner am Swiss Innovation Forum (SIF) im Congress Center Basel. Das SIF ist eine nationale Plattform zur gezielten Förderung von Kreativität, Design und Innovation. Die führende Schweizer Innovationskonferenz stand unter dem Motto PLAY. Zudem fand die Verleihung der Swiss Technology Awards statt. Über 24 Referenten und hochkarätige Persönlichkeiten garantierten für einen spannenden Weiterbildungstag voller Impulse und Inspiration. Es nahmen über 1000 Unternehmer, CEOs, Politiker, Forschende, Experten und Studenten teil. Am gemeinsamen Auftritt mit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) ging es um die Innovationsförderung des Bundes.



2. Dezember 2016

Vereinheitlichung der Verfahren vor dem IGE und neue Gebührenverordnung

Der Bundesrat beschliesst die Änderungen an der Markenschutz-, der Design- und der Patentverordnung. Diese vereinheitlichen die Verfahren vor dem IGE, soweit es die geltenden Gesetze zulassen. Damit wird das System vereinfacht. Gleichzeitig genehmigte der Bundesrat die formal totalrevidierte Verordnung des IGE über Gebühren. Die Verordnung enthält auch die ab dem 1. Januar 2017 geltenden Gebühren zum revidierten Markenschutzgesetz.

Modernisierung des Urheberrechts grundsätzlich begrüsst

Der Bundesrat nahm Kenntnis vom Ergebnis der Vernehmlassung über die Teilrevisi- on des Urheberrechtsgesetzes (URG). Der vom IGE verfasste Ergebnisbericht zeigt, dass eine Modernisierung des Urheberrechtes grundsätzlich begrüsst wird. Die Vorstellungen über den einzuschlagenden Weg gehen indessen stark auseinander. Es wurde beschlossen, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement dem Bundesrat bis im Sommer 2017 einen Vorschlag für das weitere Vorgehen unterbreitet.

24. Dezember 2016

Die Direktion wünscht frohe Festtage

Für die diesjährige IGE-Weihnachtskarte schmückte die Direktion exklusiv für die IGE-Kundschaft den Weihnachtsbaum.



Januar

Februar

März

April

1. Januar 2017

Die «Swissness»-Gesetzgebung tritt in Kraft

Die wichtigsten Neuerungen:

Register für geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA)

Neu gibt es für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse ein Register für geschützte Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützte geografische Angaben (GGA). Dieses Register wird vom IGE geführt. Es ergänzt das aktuelle, vom Bundesamt für Landwirtschaft geführte Register der landwirtschaftlichen GUB und GGA (z. B. «Gruyère» für Käse und «Graubünden» für Fleisch).

Geografische Marke

Die in ein Register des Bundes eingetragenen Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA), die auf kantonaler Ebene geschützten Weinbezeichnungen (z. B. «Epresses» im Kanton Waadt) und die geografischen Angaben, die in einer Bundesratsverordnung reglementiert sind (z. B. Uhren), können neu als Marke eingetragen werden.

Löschungsverfahren für Marken

Neu kann beim IGE die Löschung einer im Wirtschaftsverkehr nicht benutzten Marke, die deshalb keinen Schutz verdient, über ein vereinfachtes Verfahren beantragt werden.

Kampf gegen Missbrauch

Die zusätzlichen Instrumente GUB/GGA-Register und die geografische Marke helfen, noch besser gegen die missbräuchliche Verwendung von Herkunftsangaben im In- und Ausland vorzugehen. Das IGE kann zudem neu Strafanzeige oder Zivilklage einreichen.

1. Januar 2017

Die 11. Auflage der Nizza-Klassifikation tritt in Kraft

Marken sind nicht abstrakt, sondern nur in Verbindung mit bestimmten Waren und Dienstleistungen geschützt. Bei der Markenmeldung muss angegeben werden, für welche Waren und Dienstleistungen die Marke eingetragen werden soll. Weil Produkte kommen und gehen, tritt alle fünf Jahre eine neue Auflage der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen nach dem Abkommen von Nizza in Kraft. 2016 war es wieder so weit. Mittel zur Körper- und Schönheitspflege wie beispielsweise Shampoos oder Seifen werden neu aufgeteilt in medizinische und nicht medizinische Produkte und entsprechend in den Klassen 3 oder 5 klassiert. Griffe, Henkel oder Stiele von Waren – zum Beispiel Messergriffe – werden neu in der gleichen Klasse wie die entsprechende Ware klassiert und nicht mehr nach Material. Vegane Milchersatzprodukte wie Mandelmilch oder Erdnussmilch werden neu in der Klasse 29 geführt. Die Änderungen der Nizza-Klassifikation traten per Anfang Jahr in Kraft und werden auf alle hängigen Gesuche angewendet. Am 1.1.2017 stellte das IGE eine aufdatierte Klassifikationshilfe online.

16. Januar 2017

Staatsbesuch des chinesischen Präsidenten Xi Jinping: Zusammenarbeit im Bereich Geistiges Eigentum bestätigt

Die Schweiz profitiert mit ihrer innovativen Exportwirtschaft von der Zusammenarbeit mit China bei Fragen des Geistigen Eigentums. Dies insbesondere angesichts der Herausforderungen für Schweizer Unternehmen in China beim Schutz und bei der Durchsetzung der Rechte an ihrem Geistigen Eigentum. Diese Zusammenarbeit hat es der Schweiz in den letzten Jahren wiederholt erlaubt, konkrete Probleme zu lösen, beispielsweise im Zusammen-

hang mit der missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung «Schweiz» oder des Schweizer Kreuzes auf chinesischen Produkten. Die Schweiz und China unterzeichneten in Bern eine Erklärung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem IGE und der chinesischen staatlichen Behörde für Geistiges Eigentum. Das nun unterzeichnete Abkommen ermöglicht es, diesen privilegierten Austausch fortzusetzen.

16.–17. Januar 2017

Mission nach Teheran zur vertieften Abklärung einer möglichen Zusammenarbeit IGE–Iran

Eine der gesetzlichen Aufgaben des IGE ist die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums. Das IGE führt Kooperationsprojekte im Auftrag Dritter durch – zum Beispiel des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO – oder initiiert und finanziert solche Projekte selber. Die mögliche Zusammenarbeit mit dem Iran gehört zur zweiten Gruppe. Das IGE ist der Meinung, dass das Land nach der Aufhebung der internationalen Sanktionen wieder an politischer und wirtschaftlicher Bedeutung gewinnen wird. Mit seinen 80 Millionen Einwohnern stellt es ausserdem einen interessanten Markt für die Schweizer Industrie dar. Im Januar reiste Felix Addor, der Leiter der Abteilung Recht und Internationales, mit Martin Girsberger, dem Leiter der internationalen Kooperationsprojekte des IGE, nach Teheran. Dort besprachen sie mit den Verantwortlichen die Möglichkeiten einer künftigen technischen Kooperation im Bereich des Geistigen Eigentums.

23. Januar 2017

Die WTO revidiert das TRIPS-Abkommen

Die Revision des TRIPS-Abkommens der Welthandelsorganisation (WTO) ermöglicht ärmeren WTO-Mitgliedern einen verbesserten Zugang zu generischen Medikamenten. Die Änderung ist insbesondere für Länder wichtig, die über keine relevante eigene Pharmaindustrie verfügen. Es handelt sich hierbei um die erste Revision eines WTO-Abkommens seit der Schaffung der Organisation im Jahr 1995. Die Schweiz hat die Änderung bereits am 13. September 2006 als weltweit zweites Land ratifiziert und sieht seit dem 1. Juli 2008 die Möglichkeit einer Zwangslizenz für die Ausfuhr von Arzneimitteln im Schweizer Patentgesetz vor.

31. Januar 2017

Erste Schweizer Hinterlegungsstelle für Mikroorganismen für Patentverfahren

Die Culture Collection of Switzerland (CCOS) ist die nationale Stammsammlung für Mikroorganismen und Zellkulturen in der Schweiz. Seit der Gründung im Jahr 2010 konserviert und lagert sie biologisches Material aus der Schweiz und dem Ausland ein und stellt dieses in hoher Qualität für Diagnostik, Forschung und Industrie zur Verfügung. Bei der CCOS mit Sitz in Wädenswil können nun auch Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren hinterlegt werden. Vom IGE anerkannt werden auch die internationalen Hinterlegungsstellen nach dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren.

2. März 2017

Modernisierung des Urheberrechts: Kompromiss in der AGUR12 II

Die Arbeitsgruppe zum Urheberrecht AGUR12 II hat am 2. März 2017 ihre Arbeiten beendet und sich in verschiedenen Punkten auf einen Kompromiss geeinigt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird die Ergebnisse der AGUR12 II in seine Überlegungen für eine Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) einfließen lassen und dem Bundesrat bis im Juli 2017 einen Antrag zum weiteren Vorgehen stellen.

29. März–2. April 2017

Das IGE an der Erfindermesse in Genf

Die Genfer Erfindermesse versammelt jährlich durchschnittlich mehr als 700 Aussteller aus 40 Ländern – Erfindungen, die von Gesellschaften, Erfindern, Universitäten, privaten und staatlichen Instituten und Organisationen präsentiert werden – 57 000 Besucher aus allen fünf Erdteilen – Fachleute, die Geschäfte abschliessen wollen – 650 Journalisten von Presse, Funk und Fernsehen aus der ganzen Welt. Die Teilnahme an der Erfindermesse ist für das IGE bereits Tradition. Am gemeinsamen Messestand mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) beantworteten Experten IP-Fragen und sensibilisierten das Publikum für die Belange des Geistigen Eigentums. Patentexperten des IGE führten live am Bildschirm Patentrecherchen für Erfinder durch und Messebesuchende konnten ihr IP-Wissen mittels Teilnahme an einem unterhaltsamen Wettbewerb testen.

12. April 2017

Sonderausstellung «Schöner Schein – Dunkler Schatten?» eröffnet zweite Saison

Die gefälschte Handtasche am Strand, die Kopie einer Markensonnenbrille im Internet – das kennt jeder. Doch wer steckt hinter diesen Waren? Wer verdient daran und wer verliert? Und wer bringt sich in Gefahr? Unter dem Titel «Schöner Schein – Dunkler Schatten?» eröffnete der Verein STOP PIRACY im Schweizer Zollmuseum in Cantine di Gandria (Lugano) die zweite Saison der Sonderausstellung zum Thema Fälschung und Piraterie. Das Zollmuseum ist von April bis Mitte Oktober geöffnet.



Mai

4. Mai 2017 Swiss Biotech Report 2017

Die Biotechnologie-Branche der Schweiz wächst so stark wie seit Jahren nicht mehr: 2016 haben die 281 Firmen mit ihren über 15000 Mitarbeitenden 5730 Millionen Franken umgesetzt. Dies ist eine erfreuliche Steigerung um knapp 12 Prozent. Auch die Aussichten sind erfreulich: Die Schweiz gehört bei den Patenten zur absoluten Weltspitze, und eine robuste und gut gefüllte Produktpipeline bietet beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zukunft. Der Swiss Biotech Report 2017 beleuchtet die wichtigsten Innovationstreiber und fasst Themen und Fakten zur Entwicklung der Schweizer Biotech-Industrie zusammen. Er wird auf jährlicher Basis von einem Gremium aus Vertretern öffentlicher Institutionen – hierunter das IGE – und hiesiger Unternehmen erstellt.



1.–5. Mai 2017 Treffen des Expertenausschusses der Nizza-Union im Mai 2017 in Genf

Anfang Mai fand das jährliche Treffen des Expertenausschusses der Nizza-Union statt. Es wurde über eine Vielzahl von Änderungen, Neuaufnahmen, Umklassierungen oder Löschungen von Begriffen der Nizza-Klassifikation debattiert und entschieden. Das IGE engagiert sich aktiv im Projekt zur Überprüfung und Aktualisierung der Oberbegriffe der Klassenüber-

schriften und der erläuternden Anmerkungen. Es wurden neun zusätzliche Warenklassen überarbeitet und die Änderungen beschlossen. Das Projekt wird weitergeführt und das Institut ist nach wie vor aktiv an diesen Arbeiten beteiligt.

24. Mai 2017 Veranstaltung: «Lebensmitteldruck – Die Entwicklung einer Branche»

Die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften in Bern widmete dem 3D-Druck von Lebensmitteln ein Symposium. Eine Patentexpertin des IGE stellte unter dem Titel «Food Prints – ein patenter Überblick» vor, wie Patentumfeldanalysen helfen können, Marktentwicklungen und -akteure zu erkennen.

30. Mai 2017 ige.ch hat ein neues Design

Das IGE hat einen neuen Webauftritt. Die Website ige.ch wurde aufgeräumt und aufgefrischt, damit sie einfach navigierbar ist und die vielfältigen Inhalte übersichtlich dargestellt werden.



Juni

6. Juni 2017 Eintragung der ersten geografischen Marke

Am 6. Juni 2017 hat das IGE unter der Nummer 703183 die Wortmarke «EMMENTALER» für Käse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung «Emmentaler» eingetragen. Damit ist sie die erste geografische Marke. Diese besondere Markenart ist im Rahmen der neuen «Swissness»-Gesetzgebung geschaffen worden.

20. Juni 2017 PCT-Anmeldungen mit dem IGE als Anmeldeamt neu online einreichen (ePCT)

Wer eine Patentanmeldung nach dem Patent Cooperation Treaty (PCT) mit dem IGE als Anmeldeamt einreichen will, muss sie dem IGE nicht mehr zwingend auf Papier oder per Fax einsenden. Neu kann sie auch online über das ePCT-Portal der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) eingereicht werden. Dies macht die internationale Anmeldung einfacher, günstiger und effizienter.

22. Juni 2017 Förderung von Kinderarzneimitteln – Vernehmlassung zur Teilrevision der Patentverordnung

Die Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln speziell für Kinder soll gefördert werden. Deshalb wurde im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes (HMG) auch das Patentgesetz (PatG) revidiert. Für die Durchführung von pädiatrischen Studien kann ein Arzneimittelhersteller eine Verlängerung von sechs Monaten für ein bereits erteiltes ergänzendes Schutzzertifikat erhalten oder ein neu geschaffenes pädiatrisches Schutzzertifikat. Das Parlament hat am 18. März 2016 die Revision des HMG und mit ihr die Teilrevision des PatG beschlossen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die anschliessend nötige Änderung der Patentverordnung in die Vernehmlassung geschickt.



Marken, Patente, Design und Urheberrecht

Die Schweiz belegt in globalen Innovationsranglisten regelmässig Spitzenplätze. Sie ist deshalb auf einen effektiven Schutz des Geistigen Eigentums angewiesen. Die Verwaltung der Schutzrechte sowie die Aufsicht über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften gehören zum Kerngeschäft des IGE. Im Fokus stand im Berichtsjahr die Umsetzung diverser gesetzlicher Neuerungen.

Marken

Am 20. Januar 2017 entschied das Bundesgericht in letzter Instanz, dass das IGE die Wortmarke CAR-NET zu Recht nicht ins Schweizer Markenregister aufgenommen habe. Es war dies der Schlusspunkt unter ein mehrjähriges Verfahren, das seinen Ursprung bei einer alltäglichen Anmeldung genommen hatte.

Damals prüften die Experten des IGE die Marke CAR-NET pflichtgemäss auf ihre Zulässigkeit und kamen zum Schluss, dass sie nicht «unterscheidungskräftig» sei; dies namentlich weil CAR-NET mit der Bedeutung «Fahrzeug-Netz» unter anderem den Bezugsort (im Internet) der beanspruchten Waren, insbesondere Motorfahrzeuge und deren Bestandteile, beschreibt. Der Anmelder war der deutsche VW-Konzern. In Deutschland wurde die Marke CAR-NET

erfolgreich hinterlegt und VW wollte auch von seinen Schweizer Plänen nicht ablassen. Die Anreicherung der reinen Wortmarke CAR-NET mit grafischen Elementen, welche die Unterscheidungskraft unter Umständen entscheidend hätten erhöhen können, mochte VW nicht vornehmen. Das Unternehmen zog es stattdessen vor, den Fall vor das Bundesverwaltungsgericht in St.Gallen zu bringen. Gehör für sein Anliegen fand der Autokonzern aber auch dort nicht, denn die Richter folgten der Argumentation des IGE, genauso wie jetzt die Richter der letzten Instanz. 16 229 Schweizer Markenmeldungen gingen beim IGE im Berichtsjahr ein. 515 wurden aus formellen oder materiellen Gründen zurückgewiesen, was einer Quote von drei Prozent entspricht. Über 14 000 Schweizer Marken wurden eingetragen. Davon wurden über 100 infolge eines Widerspruchsverfahrens widerrufen. Mit diesem Instrument kann der Inhaber

einer Marke beim IGE Einspruch gegen den Eintrag einer anderen Marke einlegen, wenn er Verwechslungsgefahr geltend machen kann. Im Berichtsjahr kam es zu 605 neuen einschlägigen Verfahren. Mehr als die Hälfte der Verfahren wurden durch die Konfliktparteien einvernehmlich beigelegt. In den übrigen Fällen fällte das IGE eine Entscheidung, und in knapp 50 Fällen zog die unterlegene Partei den Fall ans Bundesverwaltungsgericht weiter. Die Beurteilung von Ausschlussgründen vom Markenregister sowie die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren gehören für die Experten des IGE seit Jahren zum täglichen Brot. Neu eingeführt im Berichtsjahr wurde indes das Lösungsverfahren wegen Nichtgebrauchs der Marke. Im Kern geht es darum, das Markenregister von nicht genutzten, gewissermassen «toten» Marken zu reinigen. Die Gründe für den Nichtgebrauch einer Marke sind vielfältig: Der Inhaber nimmt eine internationale Anmeldung vor, die sich auch auf die Schweiz erstreckt, obwohl er hierzulande gar nicht im gleichen Umfang tätig ist. Ein anderer Grund kann ein Strategiewechsel sein: Der Anbieter entschliesst sich, den Vertrieb eines Markenprodukts einzustellen. In jedem Fall liess sich die Löschung einer Marke bisher nur gerichtlich erwirken, weshalb die Löschung oft unterblieb. Das neue

Lösungsverfahren kommt – ähnlich wie das Widerspruchsverfahren – ohne Zivilgerichte aus und ist daher vergleichsweise kurz und kostengünstig. Stattgegeben wird einem Lösungsantrag, wenn die beantragende Partei plausibel machen kann, dass der Inhaber die Marke fünf Jahre nicht gebraucht hat und dieser den Markengebrauch nicht glaubhaft machen kann. Vom Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen des neuen Verfahrens am 1. Januar 2017 bis zum Ende des Berichtsjahres sind 30 Lösungsanträge gestellt worden. Den Auftrag, ein administratives Lösungsverfahren wegen Nichtgebrauchs zu ent-

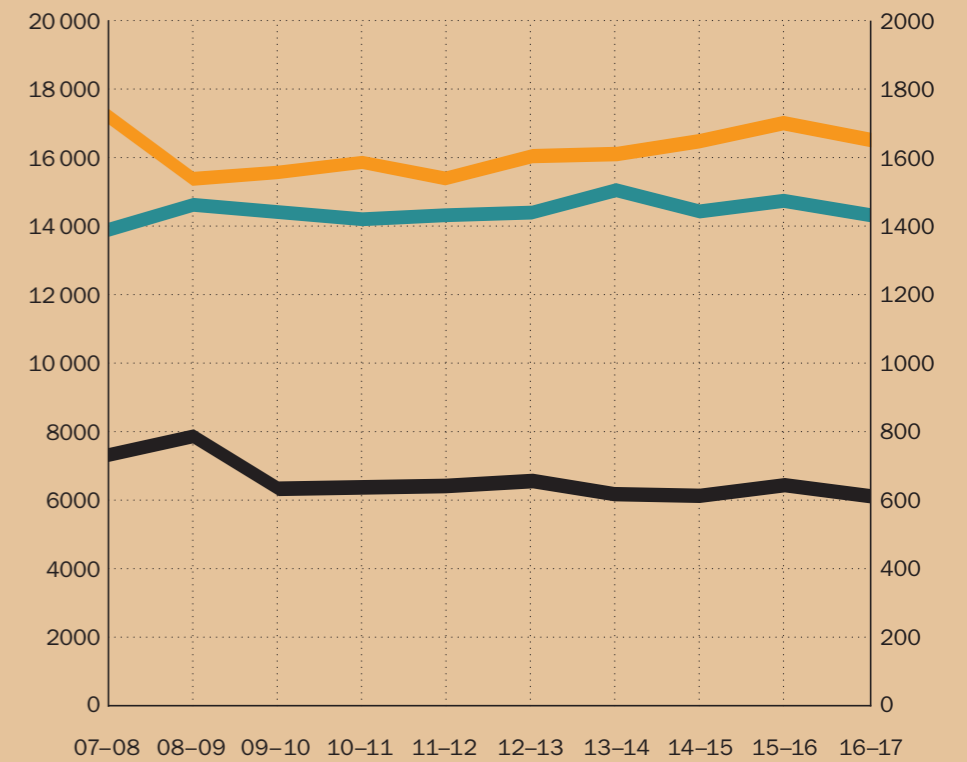
wickeln

Entwicklung im Markenbereich

Die Markeneintragungsgesuche verzeichnen im Berichtsjahr einen leichten Rückgang.

Eintragungsgesuche und Eintragungen

Widersprüche



- Nationale Eintragungsgesuche
- Nationale Eintragungen
- Eingereichte Widersprüche

Geschäftsjahre

Marken	2016/17	2015/16	Veränderung in % zum Vorjahr	2014/15	2013/14	2012/13
National						
Markenanmeldungen (Gesuche)	16 229	16 995	-4,5	16 202	16 053	15 938
– davon in beschleunigtem Verfahren	992	931	6,6	968	1 141	1 167
– davon per E-Filing	15 663	16 447	-4,8	15 440	15 291	15 140
Eintragungen	14 172	14 683	-3,5	14 351	15 168	14 439
Hängige Gesuche ²	7 129	6 705	6,3	5 913	5 546	6 179
Verlängerungen	10 847	10 443	3,9	11 263	9 524	10 618
Widerspruch						
Neue Verfahren	605	645	-6,2	602	605	652
Abgeschlossene Verfahren	661	620	6,6	632	675	630
Hängige Verfahren ²	696	751	-7,5	721	731	786
International						
Internationale Registrierungen mit Schutzausdehnung CH ¹	15 342	13 191	16,3	13 794	12 602	14 013
Erneuerungen ¹	13 821	12 597	9,7	12 974	12 133	11 687

Patente

Nationale Patentanmeldungen und Patente						
Eingereichte Patentanmeldungen	1 795	1 819	-1,3	2 016	1 973	3 269
– davon nach Herkunft Schweiz	1 464	1 440	1,7	1 482	1 502	1 502
– davon nach Herkunft Ausland	331	379	-12,7	534	471	⁵ 1 767
Erteilte Patente	646	639	1,1	748	581	475
Erledigte Patentanmeldungen	2 200	2 002	9,9	2 323	2 220	3 477
Hängige Patentanmeldungen ³	6 896	7 110	-3,0	7 180	7 383	7 552
In Kraft stehende Patente ³	7 371	7 368	0,0	7 540	7 298	7 062
Europäische Patentanmeldungen und Patente						
Beim Institut eingereicht – an das EPA übermittelt	36	46	-21,7	83	127	154
Erteilte europäische Patente mit Wirkung für die Schweiz und Liechtenstein ¹	96 065	76 878	25,0	58 226	56 521	54 907
Bezahlte Patente mit Wirkung für die Schweiz und Liechtenstein ³	106 007	100 617	5,4	97 804	94 614	92 565
Internationale Patentgesuche (PCT)						
Beim Institut als Anmeldeamt eingereicht und an die WIPO weitergeleitet	128	195	-34,4	186	196	238

Designs

Anzahl Eintragungen	866	842	2,8	833	801	1 003
– Anzahl Gegenstände	2 752	2 635	4,4	3 162	2 633	3 310
Anzahl 2. Verlängerung	514	516	-0,4	551	517	591
Anzahl 3. Verlängerung	418	360	16,1	402	324	277
Anzahl 4. Verlängerung	114	88	29,5	117	118	132
Anzahl 5. Verlängerung	81	89	-9,0	81	54	59
Löschungen	835	856	-2,5	798	860	848
In Kraft stehende Designs ⁴	9 723	9 689	0,4	9 686	9 639	9 697

Änderungen in der Methodik der Datenerhebung möglich.
¹ Quellen: EPA, WIPO ² Per 05.07.2017 ³ Per 25.08.2017 ⁴ Per 30.06.2017 ⁵ Von Juli 2012 bis Januar 2013 hat ein einziger Anmelder 1456 Gesuche eingereicht.

wickeln, erhielt das IGE direkt vom Parlament. Grundlage dafür ist das revidierte Markenschutzgesetz, das zusammen mit dem ebenfalls revidierten Wappenschutzgesetz das «Swissness»-Paket gebildet hat. Was auf den ersten Blick erstaunt, ist bei näherer Betrachtung durchaus sinnvoll. Denn das revidierte Markenschutzgesetz trifft auch Vorsorge für den Fall, dass ein Produkt seinen Status als «schweizerisch» verliert; zum Beispiel weil der Hersteller neu mit ausländischen Lieferanten ohne einheimische Produktionskapazitäten zusammenarbeitet. Unter diesen Umständen muss die entsprechende Marke, die das Kreuz oder Hinweise auf eine schweizerische Herkunft enthält, gelöscht werden können, wenn sie während fünf Jahren nicht für Schweizer Produkte gebraucht worden ist. Aufgrund der «Swissness»-Gesetzgebung schuf das IGE ausserdem zwei neue Schutzinstrumente. Das erste ist das nationale Register für geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Warenkategorien. Hier können Bezeichnungen analog zu den geschützten geografischen Angaben für die Landwirtschaftsprodukte (wie etwa «Zuger Kirschtorte») eingetragen werden. Beim zweiten Instrument handelt es sich um die neue Markenkategorie «geografische Marke». Es soll primär einen besseren Schutz von geografischen Angaben im Ausland ermöglichen. Die erste geografische Marke wurde am 6. Juni 2017 unter der Nummer 703183 eingetragen: EMMENTALER für Käse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung «Emmentaler». In der Schweiz jedoch sind Ortsnamen – wie eben «Emmental» – grundsätzlich Gemeingut. Bisher konnten sie nicht als Marke geschützt werden. Mit der neuen Regelung ist dies seit dem 1. Januar 2017 unter Auflagen möglich. Ein weiterer Bestandteil der «Swissness»-Gesetzgebung ist das neue Wappenschutzgesetz. Das Schweizerwappen, die Wappen der Kantone und der Gemeinden dürfen

nur von den Gemeinwesen, zu denen sie gehören, gebraucht werden. Um der Wirtschaft die Orientierung zu erleichtern, hat das IGE – wie im Wappenschutzgesetz vorgesehen – ein elektronisches Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen geschaffen, das seit dem 1. Januar einsehbar ist: Per 30. Juni 2017 umfasste es 1200 öffentliche Zeichen der Schweiz. Das Berichtsjahr brachte im Markenrecht erhebliche Neuerungen. Zu dieser Revision der gesetzlichen Grundlagen kamen Veränderungen in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts. Beides fliesst in die tägliche Arbeit der gut 80 Markenexperten ein, die ihrerseits die behördliche Praxis weiterentwickeln. Das IGE hat sich daher entschieden, seine «Richtlinien in Markensachen» grundsätzlich zu revidieren; zum ersten Mal seit 2014. Insgesamt umfassen die Richtlinien 250 Seiten; in Kraft sind sie seit dem 1. Januar 2017. Sie schaffen im Innern der Markenabteilung die Kohärenz des Handelns und Entscheidens, die von aussen als Verlässlichkeit wahrgenommen wird.

Patente

Die überwiegende Zahl der Patente mit Wirkung für die Schweiz und Liechtenstein wurde auch im Berichtsjahr beim Europäischen Patentamt (EPA) angemeldet. Beim IGE wurden 1721 nationale Patentanmeldungen eingereicht sowie 74 PCT-Gesuche, die an die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) weitergeleitet wurden. Schon heute werden rund 95 Prozent aller Anmeldungen elektronisch eingereicht; sei es über die Plattform ePCT der WIPO, eine Anmeldung beim Europäischen Patentamt oder über die Portale der entsprechenden nationalen Patentämter. Seit 1. Juli

2017 können internationale Anmeldungen mit dem IGE als Anmeldeamt auch über das ePCT-Portal der WIPO erfolgen. Mit dem Beitritt der Schweiz zählt die Liste der Länder, deren Anmeldeämter ePCT anbieten, nunmehr 47 Staaten. Neben der reinen Registerführung gehört zu den Aufgaben des IGE auch die Prüfung der Patentanmeldungen. So werden unter anderem die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussgründe geprüft. Ein Operationsverfahren am menschlichen Körper beispielsweise darf nicht patentiert werden. Weiter wird vor der Erteilung geschaut, ob das Patent über die notwendige Technik verfügt, ob es klar formuliert ist oder tatsächlich etwas offenlegt. Was in der Schweiz nicht von Amtes wegen geprüft wird, ist die Neuheit und erfindnerische Tätigkeit. Deshalb haben Anmelder in der Schweiz das Recht auf eine «fakultative Recherche zur Anmeldung» für 500 Franken. Im Berichtsjahr nahmen knapp 200 Anmelder dieses Angebot in Anspruch. Für 300 Franken können Erfinder, Vertreter von KMU oder anderweitig Interessierte einen halben Tag mit einem IGE-Patentexperten recherchieren und erhalten Informationen zum Patentsystem. Im Berichtsjahr wurde die «begleitete Recherche» rund 700 Mal in Anspruch genommen.

Design

Die Zahl der neuen Schweizer Designeintragungen hat gegenüber dem letzten Jahr erneut leicht zugenommen. Damit setzt sich ein erfreulicher Trend fort. Das wachsende Interesse am Designschutz spiegelt sich in der Anzahl der Verlängerungen: Sie ist von 1053 auf 1127 gestiegen. Zugenommen haben auch die internationalen Anmeldungen gemäss dem Haager Abkommen über die Hinterlegung gewerb-

licher Muster und Modelle. Die einschlägige Statistik belegt ausserdem, dass dieses Verfahren nicht nur in der Schweiz an Bedeutung gewonnen hat.

Die internationale Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene konnte im Berichtsjahr weiter vertieft werden. So trat im Januar 2017 die 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle – das sogenannte Locarno-Abkommen – in Kraft.

Parallel dazu erweiterte das IGE die bilaterale Zusammenarbeit mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum EUIPO in Alicante um ein weiteres Kapitel.

Die Projektarbeiten betreffend die Harmonisierung von Produkteangaben wurden im laufenden Geschäftsjahr plangemäss und erfolgreich abgeschlossen. Die Schweiz wird diese vereinheitlichten Produkteangaben vorläufig nicht übernehmen. Zuerst soll geprüft werden, ob diese für die CH-Hinterlegenden nicht zu einschränkend sind.

Urheberrecht

Für den einzelnen Musiker, Autor oder Filmschaffenden ist die direkte Verwertung seiner Urheberrechte in vielen Fällen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Deshalb sieht das Gesetz die Bildung von Verwertungsgesellschaften vor. Sie vertreten aktuell etwa 65 000 Kulturschaffende, erlauben die Verwendung ihrer Werke und lassen sich deren Gebrauch abgelden. In der Schweiz gibt es heute fünf Verwertungsgesellschaften.

Die schweizerischen Verwertungsgesellschaften im Überblick

Verwertungsgesellschaft	SUISA	SUISSIMAGE	PROLITTERIS	SSA	SWISSPERFORM
Gründungsjahr	1923	1981	1974	1986	1993
Repertoire	Werke nicht theatralischer Musik	Audiovisuelle Werke	Literarische und dramatische Werke sowie Werke der bildenden Kunst	Wortdramatische, musikdramatische und audiovisuelle Werke	Vergütungsansprüche im Bereich der verwandten Schutzrechte
Mitglieder	Komponisten, Textautoren und Musikverleger	Drehbuchautoren, Regisseure, Produzenten und andere Rechteinhaber der Filmbranche	Schriftsteller, Journalisten, bildende Künstler, Fotografen, Grafiker, Architekten, Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage sowie Kunstverlage	Dramatiker, Komponisten, Drehbuchautoren und Regisseure	Ausübende Künstler, Produzenten von Tonträgern und Tonbildträgern sowie Sendeunternehmen
Anzahl Mitglieder	36 663	3 434	11 822	2 999	15 509
Einnahmen aus der Verwertung von Rechten in Mio. CHF					
2015	142,7	67,8	31,1	22,7	51,6
2016	147,1	72,1	32,1	22,9	54,8



Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften nimmt das IGE wahr; und zwar zusammen mit der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK).

Im Berichtsjahr hat das IGE seine Kostenpraxis bei Beschwerden gegen die Verwertungsgesellschaften geändert. Diese Änderung geht auf eine Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Plausibilisierung der verrechenbaren Arbeitsstunden im Bereich der Aufsichtstätigkeit zurück. Im Herbst 2016 wurden erstmals Kosten für die Bearbeitung einer Beschwerde überwält, auch wenn im Ergebnis weder eine Rechtsverletzung noch ein unangemessenes Verhalten der betroffenen Verwertungsgesellschaft vorlag. Letztere hat diese Kostenüberwälzung vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten.

Ebenfalls noch hängig ist eine Beschwerde, die eine Verwertungsgesellschaft beim Bundesverwaltungsgericht gegen eine Anordnung des IGE erhoben hat. Es geht um die Rückforderung des Arbeitnehmerbeitrages bei Pensionskassennachzahlungen für mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung der betreffenden Verwertungsgesellschaft. Abgeschlossen ist ein dritter Fall: Das IGE hat im Dezember 2016 das Gesuch einer Organisation um Bewilligung für die Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft abgelehnt. Die betroffene Organisation hat ihren Sitz in der Schweiz, übt jedoch keine Geschäftstätigkeit im Sinne des Urheberrechtsgesetzes aus. Eine vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen diese Ablehnung eingereichte Beschwerde wurde zurückgezogen.

In der Ausübung seiner Aufsichtspflicht befindet sich das IGE im regelmässigen Austausch mit den Verwertungsgesellschaften. Im November 2016 fand auf Einladung des IGE ein Austausch mit den Verwertungsgesellschaften zu aktuellen Themen zur Aufsicht statt. Ausserdem überarbeitet das IGE aktuell die Weisung zur Aufsicht über die

Verwertungsgesellschaften. Ziel der ab 2018 anzuwendenden neuen Weisung sind eine effektive und transparente Aufsicht über die Geschäftsführung sowie eine weitestgehend elektronische Rechenschafts-ablage. Ein erster Schritt in Richtung papierlose Korrespondenz ist bereits getan: Seit Anfang 2017 können die Verwertungsgesellschaften dem IGE ihre Dokumente in elektronischer Form einreichen.

Als Gastgeber trat das IGE auch auf dem internationalen Parkett auf: Im November 2016 organisierte das IGE in Zürich ein Treffen mit Vertretern der Aufsichtsbehörden über die Verwertungsgesellschaften aus den deutschsprachigen Nachbarländern.

<Die Glaubwürdigkeit von Geistigem Eigentum ist ein Grundpfeiler unseres Wohlstands>

Das Engagement für die Weiterentwicklung der Schutzrechtssysteme gehört zu den Kernaufgaben des IGE. Diesen politischen Auftrag erfüllt die Abteilung Recht & Internationales. Deren Leiter Felix Addor blickt auf ein intensives Jahr zurück.



Felix Addor, stellvertretender Direktor, Rechtskonsulent des Instituts und Leiter der Abteilung Recht & Internationales

Was sagt Ihnen die Zahl 1224, Herr Addor?

Wenn ich mich richtig erinnere, ist das die Zahl der Stellungnahmen auf die Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG), die bei uns eingegangen sind.

Sie sagen «bei uns». Welche Rolle spielt das IGE bei der URG-Revision?

Die gleiche wie bei allen Gesetzgebungsvorhaben, die unser Fachgebiet betreffen. Das IGE ist federführend auf Seiten des Bundes und folgt den Weisungen der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga. Sie hat die letzte URG-Revision angestossen und eine Arbeitsgruppe Urheberrecht (AGUR) ins Leben gerufen, in der jene Kreise vertreten sind, die von der URG-Revision besonders betroffen sind. Das IGE stellt den Vorsitz in dieser Gruppe und war für die Abfassung des ersten Gesetzesänderungsvorschlags verantwortlich.

Worum geht es bei der aktuellen URG-Revision?

Um die Anpassung des bestehenden Rechts an die digitale Realität. Das Internet stellt das Urheberrecht vor riesige Herausforde-

rungen. Jeder kann Kopien geschützter Filme, Musikalben oder Bücher kinderleicht produzieren, massenhaft anbieten und gratis konsumieren. Einige Angebote sind legal, andere nicht. Illegale Angebote verletzen die Urheberrechte von Kulturschaffenden, Filmindustrie, Buchverlagen oder Plattenfirmen, denen dadurch ein angemessenes Entgelt entgeht. Der Bundesrat reagiert auf diese Entwicklung. Wir wollen ein offenes und gleichzeitig faires Internet.

Zurück zu den 1224 Stellungnahmen. Wie lautete der Tenor?

Die Modernisierung des Urheberrechts wird begrüsst, doch gehen die Vorstellungen über Inhalt und einzuschlagenden Weg stark auseinander. Da eine URG-Revision nur eine Chance hat, wenn sich die Direktbetroffenen zusammenraufen, reaktivierte Frau Bundesrätin Sommaruga die AGUR im August 2016. In dieser Arbeitsgruppe waren zuerst nur die Kulturschaffenden, die Produzenten, die Nutzerverbände und die Konsumenten vertreten. Damit sind aber noch nicht alle Anspruchsgruppen vertreten. Sowohl Hosting- als auch Serviceprovider spielen für die Bekämpfung der Internet-Piraterie eine Schlüsselrolle. Schweizer Provider sollen keine Piraterieplattformen beherbergen und bei Urheberrechtsverletzungen über ihre Server die betroffenen Inhalte rasch entfernen. Es galt deshalb, auch die Internetprovider mit an den Tisch zu holen. Auf Seiten des Interessenverbandes der Schweizerischen Internetdienstleister (SIMSA) fürchtete man zudem kommerzielle Nachteile aufgrund eines verschärften URG.

Wie berechtigt sind diese Bedenken?

Es ist nicht am IGE, derlei zu beurteilen. Unser Job ist es, auf der Grundlage der bundesrätlichen Zielvorgabe tragfähige Lösungen mit breiter Akzeptanz zu finden. Die Vorgabe lautete: Strenges Vorgehen

gegen jene, die urheberrechtlich geschützte Werke illegal zugänglich machen, aber keine Kriminalisierung von Konsumenten. Es gelang der AGUR, Anfang März 2017 ein Kompromisspaket zu schnüren. Die Brücke, über die schliesslich alle Beteiligten gehen konnten, war der «Code of Conduct» der SIMSA. Er bestimmt, dass Inhaltsanbieter, die einmal negativ aufgefallen sind, mit einem Upload-Bann belegt werden können. Künftig sollen Rechteinhaber die Möglichkeit haben, solche schwarzen Schafe anzuzeigen und sie vom Provider sperren zu lassen.

Wie geht es nun weiter?

Unsere Experten entwarfen die Botschaft. Diese wurde dem Bundesrat Ende 2017 vorgelegt. Weil der Bundesrat den Gesetzesentwurf verabschiedet hat, wird sich nächstes Jahr das Parlament über ihn beugen.

Die Revision des URG steht am Anfang des gesetzgeberischen Prozesses. Bereits seit Januar in Kraft ist das «Swissness»-Paket zum besseren Schutz der Marke Schweiz, bei dessen Vorbereitung das IGE ebenfalls eine zentrale Rolle gespielt hat. Empfindet man als IGE-Mitarbeiter manchmal so etwas wie Vaterstolz?

Sicher ist es eine Erleichterung, wenn ein Gesetz, an dem man persönlich über zehn Jahre lang mitgewirkt hat, in Kraft tritt. Ganz falsch wäre es jedoch, anzunehmen, für uns sei die Causa «Swissness» mit der Inkraftsetzung erledigt. Wir sind auch am Vollzug beteiligt. Unsere Markenabteilung hat zum Beispiel ein nationales Register für geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Warenkategorien aufgebaut. Damit können geografische Angaben für Industrieprodukte wie beispielsweise «Schweiz» oder «Genf» für Uhren, «St. Gallen» für Textilien oder «Glarner» für Textiltücher geschützt werden. Aber auch wir von der Abteilung «Recht & Internationales» sind nach wie vor am Ball. Es geht darum, nun

gegen «Swissness»-Trittbrettfahrer im Ausland aktiv zu werden.

Keine leichte Aufgabe. Während der «Swissness»-Debatte zweifelten viele Teilnehmer an den diesbezüglichen Möglichkeiten des Kleinstaates Schweiz.

In einer idealen Welt würden wir unsere Ansprüche auf Schutz des Schweizer Kreuzes und der Herkunftsbezeichnung «Schweiz» auf multilateralem Weg durchsetzen. Dies gestützt auf internationale Verträge wie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883, die bis jetzt von 176 Staaten ratifiziert wurde. Aber die Welt ist nicht ideal. Deshalb gehen wir jetzt den bilateralen Weg; und zwar in enger Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Wo stehen wir heute?

Mit gewissen Staaten, beispielsweise mit Russland, konnten wir ein bilaterales Abkommen über den gegenseitigen Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen abschliessen. Das Abkommen verpflichtet auch zum Schutz der Ländernamen, Landesflaggen und Wappen der beiden Vertragsparteien. Zudem haben wir begonnen, in für die Schweiz wichtigen Exportmärkten, in welchen wir noch keine bilateralen Abkommen aushandeln konnten, die Markenmeldung zu überwachen. Dazu zählen Indien, Argentinien, China und seit 2017 auch Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich. Auch die Markenmeldungen beim Europäischen Amt für Geistiges Eigentum in Alicante schauen wir uns mit Bezug auf «Swissness» nun näher an. Wenn wir der Meinung sind, dass eine konkrete Markenmeldung offensichtlich zu Unrecht das Schweizer Wappen, das Kreuz oder Schweizer Herkunftshinweise enthält, erheben wir Einsprache. Anschliessend informieren wir die betroffenen Branchenverbände in der Schweiz.

Diese entscheiden über die von ihnen zu treffenden Massnahmen, falls die von uns erhobene Einsprache abgelehnt wird. Alles in allem hat das IGE im Berichtsjahr in über 300 Fällen im In- und Ausland interveniert.

Gab es auch härtere Nüsse zu knacken? Wie sieht es aus mit den USA und China?

Das US-Markenamt hat sich in einem ersten Schritt bereiterklärt, seine Markenrichtlinien um ein Kapitel 2-12 zum Thema *Refusal: Swiss Confederation Coat of Arms & Swiss Flag* zu ergänzen. Und auch in den USA überwacht das IGE seit 2017 Markenmeldungen, die das Schweizer Wappen, das Schweizer Kreuz oder damit verwechselbare Zeichen enthalten. Mögliche Missbräuche melden wir dem US-Markenamt als Letter of Protest.

Bleibt China, von wo nicht nur viele Fake-«Swissness»-Produkte kommen, sondern welches den Schweizer Unternehmen beim Schutz von Geistigem Eigentum generell Herausforderungen bietet. Was bewegt sich im Reich der Mitte?

In China ist das IGE mit dem chinesischen Markenamt und der chinesischen Wettbewerbsbehörde in einem regelmässigen Kontakt. Unsere Markeneinsprüche führten schon in über hundert Fällen zu für uns positiven Entscheidungen und zu einer strengeren Markenpraxis in China. Dank der Zusammenarbeit mit den chinesischen Behörden konnten zudem auch schon verschiedentlich «Swissness»-Fälschungen eingezogen werden.

Welche Rolle spielte dabei der Staatsbesuch des chinesischen Staatspräsidenten Xi Jinping im Januar dieses Jahres?

Tatsache ist, dass Aussenminister Didier Burkhalter und sein chinesischer Amtskollege anlässlich des Besuchs einen Vertrag unterzeichneten, der die schon bisher in-

tensive Zusammenarbeit zwischen uns und den zuständigen chinesischen Behörden in allen Gebieten des Immaterialgüterrechts auf Ministeriebene auf eine neue Basis stellt. Im Mai reiste ich mit einer Schweizer Delegation nach China. In Shanghai fand die sechste offizielle Sitzung zwischen dem IGE und dem chinesischen *State Intellectual Property Office* statt. Anlässlich eines *Industry Roundtable* konnten Schweizer und chinesische Unternehmensvertreter ihre Anliegen und Fragen direkt den anwesenden Verwaltungsvertretern unterbreiten. Anschliessend reisten wir nach Peking, wo wir uns mit verschiedenen chinesischen Behörden trafen, darunter auch dem Markenamt zur Besprechung aktueller «Swissness»-Fälle.

Das Beispiel «Swissness» macht deutlich, wie sehr die internationale Rechtsdurchsetzung im Bereich der gewerblichen Schutzrechte *work in progress* ist. Trägt dieser Eindruck?

Keinesfalls. Die Bedeutung und Reichweite von geistigen Schutzrechten im internationalen Handel ist durchaus umstritten. Es müssen immer wieder neue konstruktive Lösungen gefunden werden, welche die Interessen unterschiedlichster Anspruchsgruppen und Staaten angemessen berücksichtigen. Dabei gilt es auch ethische, entwicklungs-, umwelt- oder gesundheitspolitische Aspekte zu berücksichtigen.

Welche Rolle nimmt die Schweiz in dieser globalen Dynamik ein?

Eine sehr aktive Rolle. Denn als Land, das in globalen Innovationsranglisten regelmässig Spitzenplätze belegt, sind wir auf einen effektiven Schutz des Geistigen Eigentums angewiesen. Die internationale Glaubwürdigkeit und Respektierung von Patenten und Marken ist ein Grundpfeiler unseres Wohlstands. Ein aktives Engagement für die Weiterentwicklung des Rechtssystems gehört deshalb zu den Kernaufgaben des IGE.

Was sind zurzeit die wichtigsten Baustellen im internationalen Patentrecht?

In der Diskussion darüber, was ein angemessener Patentschutz ist, besteht ein Interessengegensatz zwischen «forschenden» Ländern und Staaten, die Innovationen anderer mehrheitlich anwenden. Ebenso virulent sind die Meinungsdivergenzen in der Frage, ob und wie bei der Patentprüfung zu berücksichtigen ist, dass eine Erfindung genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen nutzt. Hintergrund ist die Tatsache, dass viele neue biotechnologische Wirkstoffe der Natur abgeschaut sind. Sie bedienen sich im Genpool der tropischen Regenwälder oder beruhen auf dem traditionellen Wissen indigener Völker. Wie soll dieser Beitrag patentrechtlich gewürdigt werden? Wer ist befugt, zu erlauben, was und zu welchen Bedingungen von wem genutzt werden darf? Und wer soll allenfalls an einem Patenterlös partizipieren?

Wie sind diese Fragen in der Schweiz geregelt?

Obwohl wir ein Land mit einer höchst erfolgreichen Pharma- und Biotechbranche sind, kennen wir in der Schweiz seit 2008 die sogenannte Offenlegungspflicht: Bei Patenten auf biotechnologischen Wirkstoffen, die hierzulande angemeldet werden, müssen die für die Erfindung genutzten genetischen Ressourcen und die Quellen des dahinterstehenden traditionellen Wissens in der Patentschrift vermerkt werden. Es ist dies eine gute Grundlage für ein späteres *Benefit Sharing*.

Hat dieser gut schweizerische Kompromiss schon Nachahmer gefunden?

Dafür werben wir in der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO); genau gesagt in einem Gremium mit dem etwas sperrigen Namen *Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore*, kurz IGC.

Wie ist der Stand der Dinge?

Es ist uns gelungen, innerhalb des IGC eine Regenbogenkoalition zu schmieden, der elf so unterschiedliche Länder wie Neuseeland, Norwegen, der Vatikan, Kenia, Nigeria oder Kolumbien angehören. Anfang 2017 kamen die Vertreter dieser Länder zu uns in die Schweiz für eine erste Sitzung mit anschliessender Retraite.

Gibt es schon Ergebnisse?

Innerhalb der Koalition sind wir uns einig: Die Fragen zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen müssen international einheitlich gelöst werden. Ansonsten droht das gesamte Schutzrechtssystem unglaublich zu werden. Das IGE setzt sich deshalb dafür ein, diese Lücke zu schliessen und zu einer Lösung beizutragen.



Recherchen, Bekämpfung von Fälschung und Piraterie, Schulung

Als Kompetenzzentrum des Bundes für Patente, Marken, Design und Urheberrecht nimmt das IGE Aufgaben in den Bereichen Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Schulung und Informationsdienstleistung wahr. Zu den Dienstleistungen gehören kommerzielle Patent- und Markenrecherchen für die nationale und internationale Wirtschaft, welche das IGE unter dem Label ip-search anbietet.

Recherchen

Kennen Sie die Firma Belenos aus dem neuenburgischen Marin? Gegründet hat sie Swatch-Vater Nicolas Hayek Senior. Zu ihren heutigen Aktionären gehören neben der Swatch-Gruppe unter anderem die Deutsche Bank, die ETH Zürich und der Schauspieler George Clooney. Eines ihrer Forschungsfelder ist die Elektromobilität, namentlich die Entwicklung von hoch leistungsfähigen Batterien. Strategisch hat sich das Unternehmen zum Ziel gesetzt, Technologien für eine saubere, CO₂-freie Energieversorgung zu entwickeln. Kann die Firma diesen Anspruch einlösen? Gehört sie – im Bereich Batterietechnik – tatsächlich zu den Unternehmen, die eine globale Führungsrolle einnehmen, oder gibt es Mitbewerber, die Belenos voraus sind?

Die Patentexperten des IGE wollten es genau wissen und werteten im Rahmen einer sogenannten Umfeldanalyse die weltweite Patentliteratur aus. Das Resultat: Der Stand der Batterietechnik wird von vier Unternehmen definiert; es sind dies zwei deutsche Unternehmen, der koreanische Gigant Samsung und eben Belenos. «Das Beispiel Belenos war ein Showcase», sagt Alban Fischer, der Leiter der Patentabteilung des IGE, unter dessen Verantwortung die Recherchedienstleistung entwickelt wurde, «wir wollten zeigen, was unser neues Instrument leisten kann.» Im Zuge einer Umfeldanalyse wird zuerst ein Technologiegebiet oder das Patentportfolio einer Firma definiert. Dann werden die Patente als solche analysiert: Es wird gefragt, wer der Erfinder oder der Besitzer ist oder wie weit sich der geografische Geltungsbereich der Patente erstreckt. In einem zweiten Schritt werden

Informationen erhoben, die sich nur indirekt aus der Patentschrift ergeben. Es wird gefragt, wie oft das Patent in anderen Patenten zitiert wird oder wie oft es Gegenstand von juristischen Auseinandersetzungen war. Aus der Summe dieser Daten kann der Experte – unterstützt von Softwarewerkzeugen – herauslesen, wie hoch die Relevanz und Qualität eines Patentportfolios ist.

Derlei Einsichten geben Aufschluss über die Innovationspipelines einzelner Firmen, aber auch über die Forschungsaktivitäten in einzelnen Ländern und Grossregionen. Das macht sie auch für Ökonomen und Konjunkturforscher interessant. Auf der Frühjahrskonferenz 2017 von BAK Basel präsentierte ein IGE-Mitarbeiter eine Untersuchung zu 40 Zukunftstechnologien und stellte die Frage, wo die Schweiz stehe. Er nutzte dabei die Umfeldanalyse des IGE und meinte nur halb scherzhaft, dass sie die einzige legale Form der Industriespionage sei.

Für Alban Fischer ging es bei der Entwicklung der Umfeldanalyse vor allem darum, eine Dienstleistung anzubieten, die es dem Kunden erlaubt, eine datengestützte Standortbestimmung vorzunehmen und daraus Massnahmen im Bereich seiner Forschung und Entwicklung zu ergreifen. «Insofern», so Fischer, «handelt es sich um eine Ergänzung zu den Patent- und Markenrecherchen, die das IGE seit Jahren anbietet.» Bei der klassischen Recherche will der Auftraggeber herausfinden, ob sein Produkt mit in Kraft stehenden Schutzrechten kollidieren könnte oder ob ein angedachtes Patent tatsächlich neu und erfinderisch ist. Eine solche Abklärung liefert die Entscheidungsgrundlagen für das weitere Vorgehen. Daneben offeriert das IGE mit der thematischen Recherche einen Überblick zum Stand der Technik sowie ein Technologiemonitoring, das den Auftraggeber periodisch über Neuanmeldungen in einem Technologiegebiet ins Bild setzt.

Breit ist die Angebotspalette auch bei den Markenrecherchen. Eine Ähnlichkeitsrecherche zeigt zum Beispiel auf, ob ähnliche oder gar identische Marken registriert oder als Markengesuch eingegangen sind. Die Sequenzrecherche liefert eine Liste mit allen Marken, die einen bestimmten Wortbestandteil aufweisen, und die Inhaberrecherche informiert über das Markenportfolio einer bestimmten Person oder einer bestimmten Firma.

Im Berichtsjahr setzte das IGE mit seinen kommerziellen Recherchedienstleistungen 5,26 Millionen Franken um. Die Kundschaft kommt vor allem aus der Schweiz, Deutschland und Österreich. Auf den Rest der Welt entfallen gerade einmal zehn Prozent des Umsatzes. Das will Alban Fischer mittelfristig ändern. Die im Sommer 2016 offiziell lancierte Umfeldanalyse soll dabei helfen.

Im Herbst 2016 reiste eine Delegation des IGE in die USA; genau gesagt in den Grossraum San Francisco, zu dem mit dem Silicon Valley die Region mit der weltweit höchsten Patentierungsaktivität gehört. Dort präsentierten die IGE-Mitarbeiter die neue Dienstleistung vor potenziellen Kunden.

Aber nicht nur geografisch soll die Umfeldanalyse neue Türen öffnen. Alban Fischer ist überzeugt, dass sich der Kundenkreis auch in eine andere Richtung erweitern lässt. Im Auge hat er vor allem die Finanzindustrie. Denn sowohl im Investmentbanking als auch in der Vermögensverwaltung geht es um die Bewertung von Firmen, um die Analyse ihres aktuellen Wertes und ihres künftigen Potenzials. «Für beides», sagt Fischer, «spielt die Innovationskraft des Unternehmens eine entscheidende Rolle».

Bekämpfung von Fälschung und Piraterie

Der Verein STOP PIRACY widmet sich dem Kampf gegen Fälschung und Piraterie. Zu seinen Mitgliedern zählen neben dem IGE zahlreiche Verbände aus pirateriegefährdeten Branchen, aber auch das Bundesamt für Polizei fedpol, die Eidgenössische Zollverwaltung oder Einzelfirmen wie ABB oder Lacoste. Die Geschäftsstelle ist beim IGE angesiedelt und deren Leitung wird seit Mitte 2016 von Florence Clerc wahrgenommen. Seit der Gründung 2007 organisiert STOP PIRACY Ausstellungen, Kampagnen und Auftritte mit dem erklärten Ziel, die Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen Folgen von Piraterie und Produktfälschungen aufzuklären. Im Frühjahr 2017 ging zum Beispiel die Sonderschau «Schöner Schein – Dunkler Schatten?» im Schweizerischen Zollmuseum in Cantine di Gandria in die zweite Saison. Sie präsentiert die überraschende Vielfalt von gefälschten Produkten und zeigt die Hintergründe des Fälschens und illegalen Kopierens auf. STOP PIRACY hat die Ausstellung in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Zollverwaltung konzipiert. Sie dauert noch bis Oktober 2018.

Aufklärungsarbeit leistete der Verein im Berichtsjahr auch an verschiedenen Publikumsfesten; zum Beispiel an der Mustermesse Basel oder der Zugermesse. Ausserdem stellte STOP PIRACY die Weichen für eine neue Kampagne, die im nächsten Geschäftsjahr in sozialen Medien lanciert werden soll und sich hauptsächlich an junge Menschen richtet.

Schliesslich hat der Verein begonnen, das Gespräch mit der Werbeindustrie und Kreditkartenunternehmen zu suchen. Ziel ist es, diese Intermediäre für das Thema Fälschung und Piraterie zu sensibilisieren und sie – in einem zweiten Schritt – für eine nachhaltige Zusammenarbeit zu gewinnen.

Schulung

Das IGE führte im Berichtsjahr 128 Ausbildungsaktivitäten durch oder entsandte Fachreferenten zu Veranstaltungen externer Anbieter. Dabei handelte es sich sowohl um generelle Einführungen als auch um fachspezifische Vertiefungen in allen Gebieten des Geistigen Eigentums. Insgesamt nahmen an diesen Schulungen rund 1800 Personen teil.

Besonderes Gewicht entfiel wie schon im vergangenen Geschäftsjahr auf die Informationsverbreitung zur «Swissness»-Gesetzgebung. So wurde in drei Workshops in der Deutschschweiz und einem weiteren in Lausanne der «Swissness»-Kalkulator erklärt. Der Entwickler des Kalkulators, der HWZ-Professor Thomas Rautenstrauch, zeigte anhand praktischer Beispiele auf, wie sich der «Swissness»-Anteil bei industriellen Produkten berechnen lässt. Ebenfalls regen Zulauf fanden die Workshops über das seit 1. Januar bestehende Lösungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs, welche in Zürich, Bern und Genf durchgeführt wurden. Erstmals thematisiert wurden die Kollisionsgefahren bei der Anmeldung von Domainnamen. Das IGE richtete mit Unterstützung des BAKOM einen Kurs in deutscher und französischer Sprache aus.

In den Bereich Schulung fällt schliesslich auch ein deutschsprachiger Lehrgang zur Vorbereitung des schweizerischen Teils der Patentanwaltsprüfung. Er wurde zum sechsten Mal in Folge durchgeführt.



Solides Betriebsergebnis, steigendes Eigenkapital

Im Geschäftsjahr 2016/17 erzielte das IGE einen Betriebsgewinn von 6,8 Mio. CHF. Dazu hat namentlich eine Produktivitätssteigerung beim Europäischen Patentamt beigetragen. Der Gewinn und weniger Rückstellungsbedarf für Vorsorgeverpflichtungen führen zu einer Erholung des Eigenkapitals.

Die jüngste Revision des Markenschutzgesetzes («Swissness») führte zwei neue gebührenpflichtige Instrumente ein: das Register für geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Waren und ein vereinfachtes Lösungsverfahren für nicht gebrauchte Marken. Diese Revision gab Anlass, die fast 20-jährige Gebührenordnung des IGE einer formalen Totalrevision zu unterziehen und an die heutigen Vorgaben des Bundes anzupassen. Der Erlass heisst neu «Verordnung des IGE über Gebühren» (GebV-IGE). Die bestehenden Gebühren wurden mit der Totalrevision nicht angepasst. Eine Erhöhung der Aufrechterhaltungsgebühren für Patente und Marken war Anfang 2014 erfolgt, um ein strukturelles Defizit des IGE zu beseitigen. Seither sind die erzielten Betriebsergebnisse wieder regelmässig positiv. Im Geschäftsjahr 2016/17 beträgt der Gewinn 6,8 Mio. CHF.

Eine Änderung der Rechnungslegungsmethode bei der Verbuchung der Erlöse aus internationalen Markenregistrierungen mit Benennung der Schweiz gemäss dem Madrider Abkommen führt zu einem Restatement der Jahresrechnung 2015/16. Dadurch reduziert sich der vor einem Jahr ausgewiesene Gewinn um rund 200 TCHF (von 7,1 Mio. auf 6,9 Mio. CHF). Bei den Jahresgebühren für Europäische Patente wird der an das Europäische Patentamt (EPA) weitergeleitete hälftige Anteil neu direkt beim Gebührenerlös in Abzug gebracht. Dies hat zur Folge, dass bereits der Bruttoerlös – und nicht erst der Nettoerlös – um jenen Anteil tiefer liegt. Im Kalenderjahr 2016 steigerte das EPA seine Produktivität signifikant: Gegenüber dem Vorjahr wurden 43% mehr Europäische Patente mit Benennung der Schweiz erteilt. Allerdings wird stets nur ein Bruchteil der erteilten Patente durch Zahlung von Jahresgebühren in der Schweiz validiert.

Gleichwohl war die Produktivitätssteigerung auch für das IGE spürbar: Im Geschäftsjahr 2016/17 wurden 106 007 Jahresgebühren für europäische Patente bezahlt, was gegenüber der Vorperiode einer Zunahme um 5,4% entspricht und Mehreinnahmen von über 1 Mio. CHF (netto) brachte.

Einem Nettoerlös von insgesamt 61,2 Mio. CHF stehen ein Betriebsaufwand (inkl. Aufwand für Dritteleistungen) von 54,3 Mio. CHF und ein Finanzergebnis von –64 TCHF gegenüber. Namentlich der Personalaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr an. Zur Bewältigung der hohen Arbeitslast mussten zusätzliche Stellen teils dauerhaft und teils befristet besetzt werden. Dies war die Folge neuer Aufgaben aus der «Swissness»-Gesetzgebung und eines institutsweiten Grossprojekts zur Erneuerung der elektronischen Schutzrechtsverwaltung. Gleichzeitig konnte der IT-Aufwand substantiell gesenkt werden.

Im Bereich der Vorsorgeverpflichtungen nach den vom Institut angewandten International Financial Reporting Standards IFRS zeigt sich deutlich, wie seit der Aufhebung der sogenannten «Korridormethode» Veränderungen auf den Anlagemärkten die Höhe des Eigenkapitals stark beeinflussen können. Bis zum Geschäftsjahr 2012/13 durften versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste ergebnisneutral auf das Folgejahr vorgetragen werden, solange sich ihr Umfang innerhalb eines bestimmten Korridors bewegte. Seither sind solche Gewinne bzw. Verluste direkt in der Gesamtergebnisrechnung des betreffenden Jahrs zu erfassen. Per Mitte 2016 war der technische Zinssatz, mit dem der Barwert der Verpflichtung für in Zukunft anfallende Rentenansprüche des Personals berechnet wird, wegen langfristig tiefer Renditeerwartungen auf 0,3% gesunken. Deshalb musste die Rückstellung für Vorsorgeverpflichtungen um knapp 22 Mio. CHF erhöht werden. Per Mitte 2017 kann nun wieder mit einem

technischen Zinssatz von 0,75% gerechnet werden. Dies führt – zusammen mit einem aktuariellen Gewinn auf dem Vermögen – insgesamt zu einem versicherungsmathematischen Gewinn von 20,8 Mio. CHF und lässt das Eigenkapital des IGE per Ende Geschäftsjahr 2016/17 auf 49,2 Mio. CHF ansteigen.

Die Revisionsstelle hat die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung vorbehaltlos bestätigt.

Die detaillierte, IFRS-konforme Jahresrechnung können Sie im Internet unter www.ige.ch (Rubrik «Über uns > Jahresberichte und Jahresrechnungen») herunterladen.

Bilanz

(in TCHF)	2016/2017 30.06.17	2015/2016* 30.06.16
Flüssige Mittel	106 113	98 631
Forderungen aus Leistungen	690	803
Übrige Forderungen	917	891
Aktive Rechnungsabgrenzungen	2 055	2 073
Umlaufvermögen	109 774	102 398
Sachanlagen	21 964	22 704
Immaterielle Anlagen	2 511	2 123
Anlagevermögen	24 476	24 827
Total Aktiven	134 249	127 225
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 826	2 006
Kundenvorauszahlungen (Kontokorrente)	5 709	5 480
Übrige Verbindlichkeiten	9 175	9 764
Passive Rechnungsabgrenzungen	9 683	9 265
Kurzfristige Rückstellungen	2 062	1 977
Kurzfristiges Fremdkapital	28 456	28 492
Rückstellung für Pensionskassenverbindlichkeiten	53 364	73 683
Übrige Rückstellungen	3 213	3 440
Langfristiges Fremdkapital	56 577	77 123
Bilanzergebnis (Gewinn)	6 812	6 914
Reserven	68 670	61 756
Kumuliertes Sonstiges Ergebnis	-26 265	-47 060
Eigenkapital	49 217	21 610
Total Passiven	134 249	127 225

Gesamtergebnisrechnung

(in TCHF)	2016/2017 01.07.16 bis 30.06.17	2015/2016* 01.07.15 bis 30.06.16
Gebühren**	53 694	52 066
Dienstleistungen	5 673	5 311
Diverse Erlöse	1 517	2 234
Eigenleistungen SW-Projekte	538	488
Bruttoerlös	61 423	60 099
Erlösminderungen	-228	-229
Nettoerlös	61 195	59 870
Aufwand für Drittleistungen Gebühren	-1 009	-1 066
Aufwand für Drittleistungen Dienstleistungen	-1 249	-1 024
Übriger Aufwand für Drittleistungen	-573	-818
Aufwand für Drittleistungen	-2 832	-2 908
Personalaufwand	-41 685	-38 932
Informatikaufwand	-1 952	-2 717
Übriger Betriebsaufwand	-5 401	-5 586
Abschreibungen und Wertminderungsaufwand	-1 780	-1 873
Bundespatentgericht	-670	-937
Betriebsaufwand	-51 488	-50 045
Betriebsergebnis	6 876	6 917
Finanzertrag	4	1
Finanzaufwand	-68	-5
Finanzergebnis	-64	-4
Gewinn (+)/Verlust (-)	6 812	6 914
Sonstiges Ergebnis***		
Ergebnis aus der Neubewertung von leistungsorientierten Plänen	20 795	-21 824
Sonstiges Ergebnis	20 795	-21 824
Gesamtergebnis	27 607	-14 910

* Im Geschäftsjahr 2015/2016 wurde gemäss detaillierten Angaben auf Seite 39 ein Restatement durchgeführt.

* Im Geschäftsjahr 2015/2016 wurde gemäss detaillierten Angaben auf Seite 39 ein Restatement durchgeführt.

** Die Darstellung der Gebühren ist neu netto nach Abzug des 50%-Anteils für EPA für die europäischen Aufrechterhaltungsgebühren.

*** Das Sonstige Ergebnis besteht nur aus solchen Posten, die nachträglich nicht in die Gewinn- oder Verlustrechnung umgegliedert werden. Daher wird auf eine Gliederungsunterscheidung verzichtet.

Geldflussrechnung zum Betriebsergebnis

(in TCHF)	2016/2017 01.07.16 bis 30.06.17	2015/2016* 01.07.15 bis 30.06.16
Mittelveränderung aus laufender Geschäftstätigkeit		
Erfolg nach Finanzergebnis	6 812	6 914
Abschreibungen(+) Anlagevermögen	1 770	1 866
Wertminderungsaufwand auf Anlagevermögen	10	8
Abschreibungen(+) / Zuschreibungen(-) Forderungen	-8	-3
Sonstige nicht zahlungswirksame Erträge(-) und Aufwendungen(+)	-227	125
Zu-/Abnahme langfristiger Rückstellungen	476	1 605
Zu-/Abnahme kurzfristiger Rückstellungen	85	309
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen		
– aus Leistungen	-179	-101
– aus Abgrenzungen	418	694
Ab- und Zunahme übrige Passiven	-599	2 453
Ab- und Zunahme Forderungen		
– aus Leistungen	121	20
– aus Abgrenzungen	18	-287
Ab- und Zunahme übrige Forderungen	-16	2 592
Zinserträge	0	5
Zinseinnahmen	0	0
Mittelzu(ab)fluss aus laufender Geschäftstätigkeit	8 681	16 200
Mittelveränderung aus Investitionstätigkeit		
Ausgabenwirksame Investitionen Sachanlagen	-685	-339
Ausgabenwirksame Investitionen Immaterielle Anlagen	-744	-614
Mittelveränderung aus Investitionstätigkeit	-1 429	-952
Mittelveränderung aus Finanzierungstätigkeit		
Veränderung Kontokorrent	229	282
Mittelzu(ab)fluss aus Finanzierungstätigkeit	229	282
Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel		
Flüssige Mittel am Anfang des Jahres	98 631	83 102
Flüssige Mittel am Ende des Jahres	106 113	98 631

Eigenkapitalnachweis

(in TCHF)	Neubewertung von Pensionsverpflichtungen	Rücklagen	Total Eigenkapital
Anfangsbestand am 01.07.2015	-25 236	62 389	37 153
Restatement MMA	0	-632	-632
Gewinn	0	6 914	6 914
Sonstiges Ergebnis	-21 824	0	-21 824
Endbestand am 30.06.2016	-47 060	68 670	21 610
Anfangsbestand am 01.07.2016	-47 060	68 670	21 610
Gewinn	0	6 812	6 812
Sonstiges Ergebnis	20 795	0	20 795
Endbestand am 30.06.2017	-26 265	75 482	49 217

Erläuterungen zum Restatement

Die Abschätzung der zu realisierenden Umsatzerlöse unter Berücksichtigung historischer Geschäftszahlen und historischer MMA-Stückpreise hat zu Schätzungsungenauigkeiten bei den Forderungen und Umsatzerlösen geführt. Insbesondere die Anpassung auf die tatsächlichen Zahlungen im April ergab immer wieder Schwankungen.

Unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten werden ab dem Geschäftsjahr 2016/2017 die jährlichen Abrechnungen nach dem Madrider Abkommen im April sofort als Erlös erfasst und es werden keine weiteren Abgrenzungen vorgenommen.

Nach IAS 8 stellt dies einen Wechsel in der Rechnungslegungsmethode dar. Solche Änderungen in der Rechnungslegungsmethode sind grundsätzlich rückwirkend zu erfassen und führen dazu, dass auch die Vergleichszahlen des Vorjahres im aktuellen Jahresabschluss 2016/2017 anzupassen sind. Zum 01.07.2015 wurde der Bestand von TCHF 632 über die Rücklagen realisiert. In der Gesamterfolgsrechnung 2015/2016 ergab sich daraus eine Anpassung von TCHF 172.

* Im Geschäftsjahr 2015/2016 wurde gemäss detaillierten Angaben auf Seite 39 ein Restatement durchgeführt.



Nicole Wyss ist Kommunikationsfachfrau und arbeitet wie alle anderen Modelle im IGE (Umschlagseite innen)



Manuel Gentinetta ist Content Manager (Seite 4)
Pumadame Cheyenne lebt im Raubtierzoo von René Strickler in Subingen und die deutsche Dogge Illaya bei Erika und Michel Ducret am Thunersee



Christa Hofmann ist Leiterin Sektion Markenprüfung (Seite 9)



Jürgen Horwath ist Abteilungsleiter Informatik (Seite 17)



Melanie Lienhard ist Übersetzerin (Seite 23)



Yvonne Bühler ist Abteilungssekretärin und Lucas von Wattenwyl Stv. Leiter Internationale Handelsbeziehungen (Seite 29)



Frank Langlotz ist Leiter eines Patentexpertenteams (Seite 33)



Lukas Schädeli ist Lernender Kaufmann (Seite 42)

Go, Pokémon GO!

Am 6. Juli 2016 wurde Pokémon GO im Google Play Store und im App Store von Apple veröffentlicht. Kurze Zeit später suchten Millionen von Spielenden mit ihrem Smartphone in der realen Welt nach virtuellen Pokémon. Zuvor allerdings – im April 2016 – hatte Nintendo die Marke Pokémon GO registrieren lassen; für die Schweiz beim IGE. Denn wenn ein Produkt erfolgreich ist, wird es rasch kopiert. Mit der Eintragung der Marke Pokémon GO markierte die Firma Nintendo ihr Geistiges Eigentum und schützte sich damit vor Trittbrettfahrern.

**Hinterlegungspriorität
Markenschutzgesetz (MSchG)
Art. 6**

Das Markenrecht steht demjenigen zu, der die Marke zuerst hinterlegt.

**Der Logo-Streit zwischen «PUMA»
und dem Ermatinger Hund**

Auf dem Logo von der Holzbrettli-Manufaktur Urwyler & Hostettler aus dem thurgauischen Ermatingen war eine Dogge im Sprung zu sehen. Das sei ihrem eigenen Logo zu ähnlich, fand die deutsche Firma «PUMA» und legte beim Institut für Geistiges Eigentum in Bern Widerspruch ein. Dieses gab jedoch den Thurgauern recht und lehnte den Widerspruch von «PUMA» ab. «PUMA» drohte darauf mit einer Klage. Ein langwieriges Gerichtsverfahren mochte Mitinhaber Andy Hostettler nicht riskieren. Daher machte er «PUMA» ein Angebot: Die Holzbrettli-Manufaktur ändere freiwillig ihr Logo, die Kosten dafür müsse aber «PUMA» übernehmen. Der deutsche Weltkonzern ging darauf ein. Das neue Logo – ein Hund, der die Zunge herausstreckt – ist beim IGE bereits registriert worden.



**Widerspruch
MSchG Art. 31 Abs. 1**
Der Inhaber einer älteren Marke kann gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 gegen die Eintragung Widerspruch erheben.

**Das Wort «Mindfuck» ist in
der Schweiz nicht gesellschafts-
tauglich**

Eine Berliner Coaching-Akademie wollte die Marke «Mindfuck» im gesamten deutschsprachigen Raum registrieren lassen. Weil das Wort «fuck» im Namen der Marke steht, hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch entschieden, dass diese Marke in der Schweiz nicht geschützt werden darf. Trotz der Verbindung mit «mind» sei «fuck» eine – und das ist entscheidend – vulgäre Bezeichnung für den Geschlechtsverkehr. Das könne das «sittliche Empfinden zumindest konservativer Kreise verletzen», heisst es in der Urteilsbegründung. Das Markengesuch verstosse gegen die guten Sitten und somit gegen das Markenschutzgesetz.

**Absolute Ausschlussgründe
MSchG Art. 2**
Vom Markenschutz ausgeschlossen sind:
d. Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstossen.

**Sein Fotobuch – Dein Fotobuch –
MYPHOTOBOOK**

Den Begriff «Meine Schuhe» würde niemand als Marke für Schuhe hinterlegen wollen; zu wenig aussagekräftig, weil rein beschreibend. Aber was ist mit MyShoes? Denn für das Präfix my- hat sich mit dem Aufstieg des Internets zum Massenmedium eine spezielle Bedeutung eingebürgert: Es steht für «auf die Bedürfnisse des Nutzers zugeschnitten». Ein kniffliger Fall, mit dem sich die Markenexperten des IGE zu befassen hatten. Im Fall von MYPHOTOBOOK argumentierten sie, dass der Name zu direkt für die vom Kunden beanspruchte Dienstleistung stehe. MYPHOTOBOOK beschreibe nämlich direkt, dass die angebotenen Buchbinderarbeiten auf das Erstellen eines persönlichen Fotobuchs ausgerichtet sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Auffassung bestätigt.

**Absolute Ausschlussgründe
MSchG Art. 2**
Vom Markenschutz ausgeschlossen sind:
a. Zeichen, die Gemeingut sind, es sei denn, dass sie sich als Marke für die Waren oder Dienstleistungen durchgesetzt haben, für die sie beansprucht werden.

«Kein Schutz für rote Schuhsohlen»

Der Schuhdesigner Christian Louboutin beantragte für seine rot besohlenen hochhackigen High Heels Markenschutz in der Schweiz. Er machte geltend, dass die leuchtend rote Aussensohle eine originelle Art der Kennzeichnung von High Heels sei; sie charakterisiere eine der innovativsten Schuhmarken der letzten 25 Jahre. Das Bundesgericht jedoch hält die rote Sohle nicht für aussergewöhnlich und charakteristisch genug, um eindeutig auf die betriebliche Herkunft hinzuweisen. Es stützt damit den Entscheid des IGE, dass sich die blosse Einfärbung einer Sohle bei der erheblichen Gestaltungsvielfalt in der Modebranche nicht genügend abhebe; zumal es auch hochhackige Damenschuhe mit grüner, gelber, blauer oder violetter Sohle gebe.

**Absolute Ausschlussgründe
MSchG Art. 2**
Vom Markenschutz ausgeschlossen sind:
a. Zeichen, die Gemeingut sind, es sei denn, dass sie sich als Marke für die Waren oder Dienstleistungen durchgesetzt haben, für die sie beansprucht werden.

**Abgeluchst: die Marke SKA hat
einen neuen Besitzer**

Die älteren Leser werden sich noch erinnern: in den 70er-Jahren trug die halbe Schweiz hellblau-rot-weiße Strickmützen mit dem Logo der Schweizerischen Kreditanstalt (SKA); zumindest auf den Skipisten. Das Finanzinstitut reagierte mit dem weit gestreuten Werbegeschenk auf den Imageschaden, den es im Gefolge des sogenannten Chiasso-Skandals erlitten hatte. Obwohl die Bank seit 1996 nur noch unter dem Namen Credit Suisse auftritt, blieb sie im Besitz der Marke SKA. Bis sich eine Zürcher Firma die durch Nichtgebrauch frei gewordene Marke schnappte und sie 2017 mit sämtlichen altbekannten SKA-Symbolen beim IGE eintragen liess.

**Folgen des Nichtgebrauchs
MSchG Art. 12 Abs. 1**
Hat der Inhaber die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht, so kann er sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.

Xhaka drauf – Xhaka drin?

Die beiden Fussballer Granit und Taulant Xhaka haben ihren Familiennamen als Marke schützen lassen. Offenbar gehen sie davon aus, dass dieser zukünftig nicht nur für zwei Sportler, sondern auch für allerhand rentable Produkte stehen wird. Sie sind nicht die einzigen Schweizer Sportler, die diesen Schritt unternommen haben. Roger Federer liess seinen Namen bereits 2001 als Marke eintragen, Lara Gut tat es 2008, Carlo Janka 2011. Bei Federer, Gut und Janka ist die Liste der gesperrten Waren und Dienstleistungen allerdings um einiges kürzer als bei den Xhakas. Diese haben ihren Namen für so ziemlich alle Güter des täglichen Gebrauchs schützen lassen. Sich Marken auf Vorrat zu sichern, hat aber Grenzen: Wird eine Marke während mehr als fünf Jahren nicht gebraucht, kann deren Löschung beantragt werden.

**Gebrauch der Marke
MSchG Art. 11 Abs. 1**
Die Marke ist geschützt, soweit sie im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen gebraucht wird, für die sie beansprucht wird.

Ein Lächerli in aller Munde

Kennen Sie das Lächerli Huus? Wissen Sie, dass es sich dabei um eine bestimmte Ladenkette handelt, die Süßigkeiten verkauft? Eben. Genau das ist der Grund, weshalb es den Unternehmen gelungen ist, den Namen Lächerli Huus als Marke einzutragen, obwohl er in einem hohen Masse beschreibend ist. Es konnte nachweisen, dass das Lächerli Huus den «massgeblichen Verkehrskreisen» – also allen, die Süßes mögen – ein Begriff ist. Der Fachmann spricht von einer «Verkehrsdurchsetzung». Wer sich als Unternehmer auf eine solche beruft, muss diese beim IGE mittels Belegen oder einer Umfrage glaubhaft machen können.

**Absolute Ausschlussgründe
MSchG Art. 2**
Vom Markenschutz ausgeschlossen sind:
a. Zeichen, die Gemeingut sind, es sei denn, dass sie sich als Marke für die Waren oder Dienstleistungen durchgesetzt haben, für die sie beansprucht werden.



Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
F +41 31 377 77 78
info@ipi.ch | www.ige.ch